

1. Der Rückschluss auf die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 11 Abs. 8 FeV ist nur zulässig, wenn die Anordnung der medizinisch-psychologischen Untersuchung rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig war. Dies nicht der Fall, soweit die Voraussetzungen für die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nicht gegeben sind.

2. Allein die Tatsache des Drogenbesitzes vermag ohne Weiteres keinen Anhaltspunkte dafür zu geben, dass beim Betroffenen zumindest ein vorübergehender Drogenkonsum wahrscheinlich sein könnte.

3. Eine Weigerung des Betroffenen zur Drogenanalyse, aus der auf einen zumindest vorübergehenden Drogenkonsum geschlossen werden könnte, kann nicht festgestellt werden, soweit der Betroffene zunächst keine Kenntnis von dem Aufforderungsschreiben erhielt und somit auch nicht in der Lage war, das darin geforderte Drogenscreening innerhalb der vorgegebenen Zeit erstellen zu lassen.

4. Soweit in einem fachärztlichen Gutachten, festgestellt ist, die Tatsache des Drogenbesitzes und die Weigerung der Drogenanalyse seien zwei schwerwiegende Tatsachen, die einen zumindest vorübergehenden Drogenkonsum wahrscheinlich machten, kann darauf die Forderung nach einer medizinisch-psychologischen Untersuchung nicht gestützt werden. Insoweit fehlt es dem Gutachten an Schlüssigkeit.

Leitsätze des Verfassers (Rechtsanwalt Paul Wegener)

Angewandte Vorschriften:

§ 3 Abs. 1 FeV, § 3 Abs. 2 FeV i.V.m. §§ 11 bis 14 FeV, § 11 Abs. 3 FeV, § 11 Abs. 3 Absatz 1 Nr. 1 FeV, § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV, § 11 Abs. 8 FeV

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 08.10.2007, Az. 3 K 617/07.NW

Zum Sachverhalt (gekürzt):

Der Kläger wurde mit seit November 2005 rechtskräftigem Strafbefehl wegen des illegalen Besitzes von Betäubungsmittel (Amphetamin) zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt. Dieser Verurteilung lag der Sachverhalt zugrunde, dass bei einer Polizeikontrolle auf einem Volksfest bei ihm in seiner Socke ein Tütchen mit Amphetamin festgestellt wurde. Der Kläger gab an, er habe das Tütchen im Zugabteil gefunden.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbefehls forderte die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom März 2006 im Hinblick auf diesen Vorfall auf, ein Gutachten eines Facharztes mit verkehrsmedizinischer Qualifikation zur Frage seiner Kraftfahrtauglichkeit sowie ein Drogenscreening vorzulegen. Das Drogenscreening sollte er spätestens drei Tag nach Zustellung erstellen lassen. Das Ergebnis des Drogenscreenings und die Einverständniserklärung zur Einholung des fachärztlichen Gutachtens sollte er binnen weiterer Frist der Beklagten vorlegen. Auf die Rechtsfolge nach § 11 Abs. 8 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV - für den Fall, dass er das Drogenscreening nicht innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Anordnung erstellen lässt und das Ergebnis des Drogenscreenings sowie die Einverständniserklärung nicht fristgerecht vorlegt, wurde der Kläger in diesem Schreiben hingewiesen. Das Aufforderungsschreiben wurde dem

Kläger im März 2006 im Wege der Niederlegung in den zu seiner Wohnung gehörenden Briefkasten eingelegt.

Die Beklagte teilte dem Kläger mit Schreiben vom Juli 2006 mit, dass beabsichtigt sei ihm die Fahrerlaubnis kostenpflichtig zu entziehen, da weder das Drogenscreening noch die Einverständniserklärung für die gutachterliche Untersuchung vorgelegt worden seien.

Mit am Juli 2006 der Beklagten zugegangenen Schreiben meldete sich die Schwester des Klägers und teilte mit, sie habe bereits im März dem Sachbearbeiter telefonisch mitgeteilt, dass sie den Brief an den Kläger aus dem Briefkasten genommen habe, diesen dann aber -weil sie sich im Umzug befunden habe - verlegt und erst nach einer Woche wiederentdeckt habe.

Mit streitgegenständlicher Verfügung vom August 2006 wurde dem Kläger unter Anordnung des Sofortvollzugs das Führen von Kraftfahrzeugen untersagt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass aufgrund des Strafbefehls des Amtsgerichts vom Oktober 2005 Tatsachen bestünden, die erhebliche Zweifel an der Eignung des Klägers zum Führen von Kraftfahrzeugen begründeten. Dem Kläger sei Gelegenheit gegeben worden, seine Eignung durch ein Drogenscreening sowie ein fachärztliches Gutachten nachzuweisen. Dieser Aufforderung sei der Kläger bis heute nicht nachgekommen. Nach §§ 3 Abs. 1, 11 Abs. 8 FeV sei ihm daher das Führen von erlaubnisfreien Fahrrädern mit Hilfsmotor zu untersagen.

Der Kläger erhob mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten aus September 2006 Widerspruch. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Beklagte habe die Vorlagefrist für das Drogenscreening unverschuldet versäumt. Seine Schwester, die damals hochschwanger und beim Umzug gewesen sei, habe das Aufforderungsschreiben aus dem Briefkasten entnommen und dieses in der Hektik des Umzugs mit den anderen Umzugssachen verpackt: Erst nach einer Woche habe sie es beim Auspacken von Umzugssachen wiederentdeckt und es ihm ausgehändigt. Die Schwester habe noch am Tag der Aushändigung bei dem zuständigen Sachbearbeiter angerufen und diesen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er bereit sei, innerhalb von drei Tagen den geforderten Urintest nachzuholen und einen Gutachter zu benennen. Der Sachbearbeiter habe mitgeteilt nun es zu spät, der Kläger habe die Folgen zu tragen.

Daraufhin wurde der Kläger im Rahmen des Widerspruchsverfahrens mit Schreibender Beklagten vom 28. September 2006 erneut zur Erstellung eines Drogenscreenings bis spätestens drei Tage nach Zustellung dieser Aufforderung sowie zur Vorlage des Ergebnisses dieses Drogenscreenings sowie eines Gutachtens eines Facharztes mit verkehrsmedizinischer Qualifikation binnen weiterer Frist aufgefordert.

Der Kläger legte das geforderte Drogenscreening fristgerecht der Beklagten vor. Dieses war negativ.

In dem mit Einverständnis des Klägers eingeholten und fristgerecht vorgelegten fachärztlichen Gutachten des Sachverständigen führt dieser in seiner zusammenfassenden Beurteilung aus, das Konsumverhalten des Klägers habe nicht weiter aufgeklärt werden können' zumal dieser angegeben habe, niemals irgendwelche Drogen konsumiert zu haben. Es hätten keinerlei körperliche oder psychische Folgeschäden eines Drogenkonsums bestanden. Eine Haaranalyse sei

bei dem Kläger nicht möglich, da er die Haare abrasiert habe. Wobei dahingestellt bleibe, ob dies eine vorsätzliche Maßnahme sei oder ob es sich dabei um einen modischen Trend handle. Allerdings seien die Tatsache des Drogenbesitzes und die Weigerung der Drogenanalyse zwei schwerwiegende Tatsachen, die einen zumindest vorübergehenden Drogenkonsum wahrscheinlich machten.

Nach Prüfung des fachärztlichen Gutachtens forderte die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom Dezember 2006 auf, seine Einwilligung zu einer medizinischpsychologischen Untersuchung binnen Frist zu erklären und das entsprechende Gutachten binnen weiterer Frist vorzulegen, ansonsten nach § 11 Abs. 8 FeV von seiner Nichteignung auszugehen sei. Aufgrund der aus dem nachvollziehbaren Gutachten ersichtlichen Daten, Bewertungen und Empfehlungen sei die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung erforderlich.

Mit Telefax seines Prozessbevollmächtigten vom Januar 2007 teilte der Kläger mit, die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung sei rechtswidrig. Die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung sei nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV nur dann angezeigt, wenn zu klären sei ob der Betroffene noch abhängig sei oder - ohne abhängig zu sein - weiterhin Betäubungsmittel einnehme. Dies alles liege bei ihm nicht vor, da bei ihm ein Drogenkonsum nicht festgestellt worden sei. Er sei aber bereit, sich bis Juli 2007 drei weiteren Urintests zu unterziehen und die Ergebnisse umgehend der Beklagten vorzulegen.

Die Beklagte lehnte diesen Vorschlag des Klägers ab'

Mit Widerspruchsbescheid des Stadtrechtsausschusses bei der Beklagten vom April 2007 wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen.

Aus den Gründen (gekürzt):

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom August 2006, mit der dem Kläger das Führen von Kraftfahrzeugen/erlaubnisfreien Fahrzeugen mit Hilfsmotor untersagt wurde und der dazu ergangene Widerspruchsbescheid des Stadtrechtsausschusses bei der Beklagten vom April 2007 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO -). Beide Bescheide waren daher aufzuheben.

Vorliegend durfte die Beklagte nicht gemäß §§ 3 Abs. 1 i. V. m. 11 Abs. 8 FeV aus der Nichtvorlage des vom Kläger geforderten medizinisch-psychologischen Gutachtens auf dessen Nichteignung schließen.

Gemäß § 3 Abs. 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde demjenigen das Führen von Fahrzeugen zu untersagen, der sich als hierzu ungeeignet erwiesen hat. Gemäß § 3 Abs. 2 FeV finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 FeV entsprechende Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Führer eines Fahrzeugs zum Führen ungeeignet ist. Gemäß § 11 Abs. 3 FeV kann die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) zur Klärung von Eignungszweifeln an-

geordnet werden, wenn nach Würdigung des ärztlichen Gutachtens ein medizinisch-psychologisches Gutachten zusätzlich erforderlich ist (§ 11 Abs. 3, Absatz 1 Nr. 1 FeV). § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV, der hier allein in Betracht kommt, bestimmt für die Fälle der Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungs- und Arzneimittel, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn zu klären ist, ob der Betroffene noch abhängig ist oder - ohne abhängig zu sein - weiterhin die in Absatz 1 genannten Mittel oder Stoffe (Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, psychoaktiv wirkende Arzneimittel oder andere psychoaktiv wirkende Stoffe) einnimmt. Der Rückschluss auf die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 11 Abs. 8 FeV ist nur zulässig, wenn die Anordnung der medizinisch-psychologischen Untersuchung rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig war (st. Rspr. des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2005 - 3 C 21.04 -, NJW 2005. 3440 ff.). Dies ist hier aber nicht der Fall, weil die Voraussetzungen für die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nicht gegeben sind.

Bei objektiver Würdigung des fachärztlichen Gutachtens vom November 2006, das aufgrund der Tatsache des beim Kläger festgestellten Besitzes von Amphetamin angeordnet worden war (§ 14 Abs. 1 Satz 2 FeV) und das zur Frage des Konsumverhaltens des Klägers Stellung nehmen sollte, stellt dieses keine tragfähige Grundlage für die Forderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens dar.

So gibt das fachärztliche Gutachten vom November 2006 bei objektiver Würdigung keine Veranlassung für die Klärung, ob der Kläger (weiterhin) Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes einnimmt oder gar von solchen Stoffen abhängig ist. Vielmehr konnte durch den Gutachter beim Kläger ein Drogenkonsum nicht - auch nicht für die Vergangenheit - festgestellt werden. So hat der Kläger ausweislich der zusammenfassenden Beurteilung des Gutachtens jeglichen Drogenkonsum gegenüber dem Gutachter verneint. In dem durchgeführten Urin-test vom Oktober 2006 befanden sich keine Reste oder Abbauprodukte der dort aufgeführten Drogen. Der Gutachter ließ es dahin gestellt, ob die Tatsache, dass der Kläger seine Haare abrasiert hatte und deshalb eine Haaranalyse nicht durchgeführt werden konnte, eine vorsätzliche Maßnahme war oder ob es sich dabei um einen modischen Trend handelte. Auch bestanden beim Kläger keinerlei körperliche oder psychische Folgeschäden eines Drogenkonsums. Diese gutachterlichen Feststellungen lassen keinen Raum für Aufklärungsbedarf durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten, ob der Kläger (weiterhin) Betäubungsmittel einnimmt oder von solchen Stoffen abhängig ist. Vielmehr ist aufgrund der fachärztlichen Feststellungen ein Drogenkonsum beim Kläger nicht erwiesen. Soweit der Gutachter in der zusammenfassenden Beurteilung weiter ausführt, die Tatsache des Drogenbesitzes und die Weigerung der Drogenanalyse seien zwei schwerwiegende Tatsachen, die einen zumindest vorübergehenden Drogenkonsum wahrscheinlich machten, kann auch darauf die Forderung der Beklagten nach einer medizinisch-psychologischen Untersuchung nicht gestützt werden. Insoweit fehlt es dem Gutachten an Schlüssigkeit. Die Tatsache des Drogenbesitzes vermag vorliegend keine Anhaltspunkte dafür zu geben, dass beim Kläger zumindest ein vorübergehender Drogenkonsum wahrscheinlich sein könnte. So war nachweislich - wie das Drogenscreening vom Oktober 2006 zeigt - ein Drogenkonsum bei ihm nicht festzustellen. Der Kläger war in der Vergangenheit auch

nicht bereits wegen Drogendelikten in Erscheinung getreten. Auch war ihm nicht zu widerlegen, dass er das Tütchen Amphetamin im Zugabteil gefunden hat.

Auch kann eine Weigerung des Klägers zur Drogenanalyse nicht festgestellt werden, aus der auf einen zumindest vorübergehenden Drogenkonsum geschlossen werden könnte. Nach der nicht widerlegten, vom Prozessbevollmächtigten des Klägers in der Widerspruchs begründung dargelegten Schilderung der Schwester des Klägers vergaß diese zunächst, dem Kläger zugestellte Aufforderungsschreiben der Beklagten vom März 2006, welches sie dem Briefkasten entnommen hatte, auszuhändigen. Somit hatte der Kläger zunächst keine Kenntnis von dem Aufforderungsschreiben und war somit auch nicht in der Lage, das darin geforderte Drogenscreening innerhalb der vorgegebenen Zeit (innerhalb drei Tagen nach Zustellung des Aufforderungsschreibens) erstellen zu lassen. Von einer Weigerung des Klägers zur Drogenanalyse kann deshalb keine Rede sein. Nach der weiteren Schilderung in der Widerspruchs begründung des Prozessbevollmächtigten des Klägers hat die Schwester des Klägers das Aufforderungsschreiben diesem erst nach einer Woche ausgehändigt und noch am gleichen Tag telefonisch dem zuständigen Sachbearbeiter der Beklagten den Vorgang geschildert sowie ausdrücklich auf die bestehende Bereitschaft des Klägers zum Urintest und zur Gutachterbenennung hingewiesen. Der Sachbearbeiter habe der Schwester des Klägers mitgeteilt, nun sei es zu spät und der Kläger habe die Folgen zu tragen.

Bei der dargelegten Sachlage, die klar für eine unverschuldete Fristversäumnis des Klägers spricht, hätte seitens der Beklagten Veranlassung bestanden, dem Kläger erneut eine Frist zur Vorlage eines Drogenscreenings und zur Gutachterbenennung zu setzen. Stattdessen erfolgte mit Bescheid vom August 2006 gegenüber dem Kläger die Untersagung des Führens von Kraftfahrzeugen.

Da das fachärztliche Gutachten vom November 2006 bei objektiver Würdigung nach alledem keine Grundlage für die Forderung nach einer medizinischpsychologischen Begutachtung sein kann, erweist sich die von der Beklagten mit Schreiben vom Dezember 2006 erfolgte Aufforderung an den Kläger, ein medizinisch-psychologisches Gutachten einzuholen, ansonsten nach § 11 Abs. 8 FeV von seiner Nichteignung auszugehen sei, als rechtswidrig. Eine medizinischpsychologische Begutachtung war hier mangels Feststellung eines Drogenkonsums beim Kläger nicht angezeigt. Somit durfte die Beklagte aus der Nichtbebringung des - rechtswidrig - geforderten Gutachtens auch nicht gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung des Klägers zum Führen von Kraftfahrzeugen/erlaubnisfreien Fahrrädern mit Hilfsmotor schließen.

Die Untersagungsverfügung vom August 2006 und der Widerspruchsbescheid des Stadtrrechtsausschusses bei der Beklagten vom April 2007 waren daher aufzuheben.